

Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rottweil

(AUSZUG mit Änderungsvorschlägen)

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

ALT: Sie sind in vier Raten, jeweils zum 15.11., 15.01., 15.04. und 15.07. fällig.

NEU Sie sind in elf gleichen monatlichen Raten, jeweils von September bis Juli, jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen können nur auf Fachgebühren gewährt werden. Grundgebühr, Auswärtigenzuschlag und Mietgebühr sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Eine Ermäßigung der Fachgebühr wird gewährt als

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| a) Familienpassermäßigung (Abs. 2) | c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4) |
| b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3) | d) Mangelfächerermäßigung (Abs. 5) |

(2) **ALT:** Die Familienpassermäßigung wird in den „Richtlinien für den Familienpass“ der Stadt Rottweil festgelegt.
NEU: Die Familienpassermäßigung wird gemäß den „Richtlinien für den Familienpass“ der Stadt Rottweil in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.

(3) Die Geschwisterermäßigung beträgt bei gleichzeitiger Teilnahme von mehreren Geschwistern am Unterricht der Musikschule
20 % der vollen Fachgebühr für das 2. Kind,
30 % für das 3. Kind und
40 % für das vierte und alle weiteren Kinder.

Die Reihenfolge der zu gewährenden Geschwisterermäßigungen richtet sich nach der absteigenden Höhe der jeweiligen Fachgebühr. ~~Das 1. Kind ist das Kind mit der höchsten Fachgebühr.~~ **NEU: den höchsten Fachgebühren.**

(4) Mehrfächerermäßigung in Höhe von 20 % der vollen Fachgebühr wird gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit der höchsten Einzelgebühr.

(5) Mangelfächerermäßigung in Höhe von 20 % der vollen Fachgebühr wird auf die Dauer von 2 Jahren gewährt für Instrumentalunterricht, der von nicht mehr als 5 Schülern besucht wird und auf dessen Förderung besonderen Wert gelegt wird. Gleichzeitig entfällt auch die Instrumentenleihgebühr für die Dauer von höchstens 2 Jahren.

(6) **ALT:** Die Ermäßigung der Absätze 2 – 5 wird/werden nebeneinander gewährt. Eine Ermäßigung, die 40 % der vollen Gebühr übersteigt, kann nicht gewährt werden.

NEU: Die Ermäßigungen der Absätze 2 – 5 werden nebeneinander bis zu einer maximalen Gesamtermäßigung von 40 % gewährt.